

ANHANG II VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIEN- VERDIENSTE UND ZULAGEN MIT 1.5.2007

Mindestlöhne

1. Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen ergeben sich aus Abschnitt IX.

Ist-Löhne

2. Die tatsächlichen Monatslöhne (Ist-Löhne), ausgenommen die Lehrlingsentschädigungen, sind um 2,7% zu erhöhen, wenn kein Optionsmodell (Punkt 5 oder 6) angewandt wird. Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer

3. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 2,7% zu erhöhen.
- b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.
- c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne (ohne Kompetenzzulage) nicht 30% über dem jeweiligen Mindestlohn der Grundstufe der jeweiligen Beschäftigungsgruppe, sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
- d) Die am 1.5.2007 geltenden 13-Wochen-Durchschnittsverdienste sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer

4. Bei Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Der Grundlohn ist um 2,7% zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentsatz des Grundlohnes festgelegt, ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentsatzes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 2,7% zu erhöhen.

Einmalzahlungsoption

5. Wenn die Verteilungsoption (Punkt 6) nicht angewandt wird, kann durch Betriebsvereinbarung eine Ist-Lohnerhöhung um 2,5% festgelegt werden. Zusätzlich gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von mindestens 8,4 % des
 - a) Ist-Lohnes im April 2007 des einzelnen Arbeiters oder
 - b) durchschnittlichen Ist-Lohnes im April 2007 der Arbeiter im Betrieb oder
 - c) durchschnittlichen Ist-Lohnes/-Gehaltes im April 2007 aller Arbeiter und Angestellten im Betrieb.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, welche Variante zur Anwendung gelangt. Im Falle von Variante c ist die Zustimmung von Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat erforderlich.

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am 30.9.2006 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 15.9.2007 aufrecht ist; ferner Arbeitnehmer, die am 30.9.2006 in einem Lehrverhältnis und am 15.9.2007 in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber stehen.

In der Betriebsvereinbarung ist festzulegen, ob der Ist-Lohn von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30.9.2006 begonnen hat und am 15.9.2007 aufrecht ist

- a) um 2,7% zu erhöhen ist und keine Einmalzahlung gebührt oder
- b) um 2,5% zu erhöhen ist und eine Einmalzahlung gebührt.

Auf Arbeitnehmer, die sich am 1.5.2007 und am 15.9.2007 in Karenz nach dem Mutterschutz- oder Väter-Karenzgesetz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenz- bzw. Zivildienst leisten, ist die Einmalzahlungsoption nicht anzuwenden. Auf Lehrlinge ist diese ebenfalls nicht anzuwenden.

Die Betriebsvereinbarung kann rechtswirksam nur bis 20.7.2007 abgeschlossen werden. Die Einmalzahlung ist bis 30.9.2007 auszuführen.

Verteilungsoption

6. Wenn die Einmalzahlungsoption (Punkt 5) nicht angewandt wird, kann durch Betriebsvereinbarung eine Erhöhung der Lohnsumme um 2,5% vereinbart werden. Zusätzlich sind 0,5% der Lohnsumme zur innerbetrieblichen Verteilung (Ist-Lohnerhöhung) zu verwenden.

Ab 1.5.2007 ist jedenfalls die Erhöhung von 2,5% auszubezahlen. Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 2 bis 4 ist rückwirkend ab 1.5.2007 zu berechnen und mit der Juli-Abrechnung auszubezahlen.

Die Lohnsumme ist auf Grundlage der tatsächlichen Monatslöhne (Ist-Löhne) im April 2007, bei Leistungslöhnen (Akkord, Prämie udgl.) des Durchschnittes der Monate Februar bis einschließlich April und auf Basis der Berechnungsgrundlagen für die Erhöhung gemäß den Punkten 2 bis 4 zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicher zu stellen. Sie kann rechtswirksam nur bis 20.7.2007 und mit Wirkung vom 1.5.2007 abgeschlossen werden.

Die Verteilungsoption soll zur Verbesserung der Lohnstruktur beitragen. Insbesondere niedrige und einvernehmlich als zu niedrig angesehene Löhne sollen stärker berücksichtigt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl aus der Lohnhöhe als auch aus dem Verhältnis Lohnhöhe zu erbrachter Leistung bzw. zur Qualifikation ergeben. Es sind auch Aspekte der Kaufkraft zu berücksichtigen.

Schlussbestimmung

6. Alle Lohnerhöhungen gemäß den Punkten 2 bis 6 sind mit Wirkung ab 1.5.2007 vorzunehmen. Nach der termingerechten Durchführung gelten diese Punkte als erfüllt.

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN DER ELEKTRO-/ELEKTRONIKINDUSTRIE
LOHNABSCHLUSS 2007**

1. Kollektivvertragslöhne (IX/22)

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 7 Jahren	nach 10 Jahren	Vorrückungswerte	
						2, 4 J	7, 10 J
A	1.353,28						
B	1.374,61	1402,10	1429,59	1443,34	1457,09	27,49	13,75
C	1.508,76	1554,03	1599,30	1621,94	1644,58	45,27	22,64
D	1.611,48	1659,83	1708,18	1732,36	1756,54	48,35	24,18
E	1.848,46	1922,40	1996,34	2033,31	2070,28	73,94	36,97
F	2.083,97	2167,33	2250,69	2292,37	2334,05	83,36	41,68
G	2.401,32	2497,38	2593,44	2641,47	2689,50	96,06	48,03
H	2.641,66	2747,33	2853,00	2905,84	2958,68	105,67	52,84
I	3.232,18	3361,48	3490,78	3555,43	3620,08	129,30	64,65
J	3.555,56	3697,78	3840,00	3911,11	3982,22	142,22	71,11
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 7 J	nach 10 J	2 J	4, 7, 10 J
K	4.700,51	4888,53	4982,54	5076,55	5170,56	188,02	94,01

2. Lehrlingsentschädigung (IX/63)

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.5.2007 im

Lehrjahr	I	II
1. Lehrjahr	468,31	622,36
2. Lehrjahr	622,36	841,11
3. Lehrjahr	841,11	1037,27
4. Lehrjahr	1137,92	1204,67

Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach bestandener Reifeprüfung begonnen hat.

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt bei **integrativer Berufsausbildung** (§ 8b BAG in der ab 1.9.2003 geltenden Fassung) ab 1.5.2007:

Lehrjahr	Verlängerung um		Teilqualifizierung
	1 Lehrjahr	2 Lehrjahre	
1. Lehrjahr	468,31	468,31	468,31
2. Lehrjahr	578,20	533,01	519,66
3. Lehrjahr	713,77	622,36	571,01
4. Lehrjahr	880,14	806,20	
5. Lehrjahr	1137,92	918,14	
6. Lehrjahr		1137,92	

3. Pflichtpraktikanten (IX/66)

887,56

4. Leistungslohn

Kompetenzzulagen-Tabelle (XIIIa/1, Anhang IXa/19)

Beschäftigungs-Gruppe	Kompetenzzulage in €		
	nach 2 BG-J	nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
B	27,49	41,23	54,98
C	45,27	67,91	90,54
D	48,35	72,53	96,70
E	73,94	110,92	147,89
F	83,36	125,05	166,73
G	96,06	144,09	192,12

Vorrückungsstufen „nach 2 BG-J“, „nach 5 BG-J“ oder „nach 8 BG-J“ (Anhang IXa/20)

		Einstufung am 1.5.2004 in:			
		nach 2 BG-J		nach 5 BG-J	nach 8 BG-J
BG	Kompetenzzulage in €	ab 1.11.2005	ab 1.11.2008	ab 1.11.2005	ab 1.5.2006
B		13,74	27,49	17,18	17,18
C		22,64	45,27	28,29	28,29
D		24,18	48,35	30,22	30,22
E		36,97	73,94	46,22	46,22
F		41,69	83,36	52,11	52,11
G		48,03	96,06	60,04	60,04

5. Reiseaufwandsentschädigung (VIII)

Inlandstaggeld (Pkt. 6)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	13,85
Mehr als 8 bis höchstens 12 Stunden	20,78
Mehr als 12 Stunden ohne Nächtigung	20,78
Mehr als 12 Stunden mit Nächtigung	41,56
Nahbereichstaggeld (Pkt. 7)	Betrag in €
Mehr als 5 bis höchstens 8 Stunden	10,03
Mehr als 8 bis höchstens 11 Stunden	12,58
Mehr als 11 Stunden	20,78
Nächtigungsgeld (Pkt. 8)	Betrag in €
Für die ersten 7 Kalendertage	23,05
Nach mehr als 7 Kalendertagen	14,00

6. Kollektivvertragliche Zulagen (XIV)

Zulage	Punkt	Betrag in €
SEG-Zulage	1-3	0,408
Nacharbeitszulage	5	1,668
Schichtzulage (2. Schicht)	6	0,358
Schichtzulage (3. Schicht)	6	1,668
Montagezulage	7	0,629

VEREINBARUNG BETREFFEND SEG-ZULAGEN (ANHANG X)

€/Stunde

Seehöhenzulage	1,037
Prosekturenzulage	1,301
Grubenzulage	0,876

Zulage für Arbeiten in gefährlicher Höhe

von 6 – 15 m	0,486
von 15 – 40 m	1,621
von 40 – 70 m	2,444
über 70 m	3,211

Zulage für Arbeiten an Fahrleitungs- und Signalanlagen	0,609
Zulage für Arbeiten mit kartuschenbetriebenen Geräten	0,408
Zulage für Arbeiten an Einrichtungen für Straßenbeleuchtung und Verkehrsregelung	1,210

Geltungsdauer

Abschnitt III Pkt. 1 lautet:

„1. Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.5.2007 in Kraft.“

Dienstreisen**Kilometergeld**

In Abschnitt VIII Pkt. 25 entfallen die Worte „ab 1.1.2006“.

Verfallsfrist

Der zweite Satz des Abschnittes VIII Pkt. 45 lautet:

„Die Ansprüche verfallen, wenn diese Abrechnung nicht innerhalb von 6 Kalendermonaten¹ nach Rückkehr von der Dienstreise erfolgt.“

Geltungsbeginn

Weiters entfällt Pkt. 46 samt Überschrift.

Berufsschulbesuch – Ersatz der Kosten eines Privatquartiers

An Abschnitt IX Pkt. 65 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn nachweisbar kein Platz im Schülerheim verfügbar ist, sind Quartierkosten gegen Beleg zu bevorschussen und zu ersetzen; dieser Anspruch ist mit der Höhe der Kosten des Schülerheimes begrenzt.“

Abrechnung und Auszahlung

In Abschnitt XV Pkt. 1 lautet der letzte Satz:

„Betriebe ohne Betriebsrat, die in der Lohnverrechnung nur 2 Nachkommastellen berücksichtigen können, haben bei der Festsetzung solcher Werte kaufmännisch zu runden.“

Entgelt bei Arbeitsverhinderung – Nachweispflicht

In Abschnitt XVI Pkt. 5a entfallen die Worte „ab 1.1.1999“.

Urlaubszuschuss

In Abschnitt XVII Pkt. 7 entfallen im letzten Satz die Worte „Abrechnung für Dezember ausbezahlt; ab 1.1.1999 wird dieser aliquote Urlaubszuschuss mit der“.

Einheitliches Dienstreiserecht für ArbeiterInnen und Angestellte – Anhang IXb

Pkt. 2 lautet:

„Vom 1.5. bis 31.12.2006 gebühren bei Reisen in die am 1.5.2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Reiseaufwandsentschädigungen auf der Grundlage der jeweiligen Auslandstag- und Nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbeamten.“

¹ Die Verlängerung der Frist auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 30. 4. 2007 entstehen.

Anstelle der unter den inländischen Werten liegenden Auslandstag- und -nächtigungsgelder der Gebührenstufe 3 der Bundesbeamten gelten bei Reisen in die am 1.5.2004 beigetretenen neuen Mitgliedstaaten ab 1.1.2007 schrittweise um jeweils € 3,00 pro Kalenderjahr angehobene Werte, die ab dem 29. Tag der Dienstreise um 10% abgesenkt sind. Die Anhebung erfolgt so lange, bis die inländischen Werte erreicht sind.“

Verfall von Ansprüchen

Abschnitt XX Pkt. 2 lautet:

„Abweichend davon müssen

- Überstundengrundvergütungen und -zuschläge

- Sonn- und Feiertagszuschläge,

- ...

... bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten² ...“

² Gilt für Ansprüche, die nach dem 30. 4. 2007 entstehen.